

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 1975

8.1 ADV-Organisationsgesetz NW

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

8. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

Zu den Aufgaben des ADV-Gesamtplanes gehört die Koordinierung der Beschaffung von ADV-Anlagen und ADV-Geräten
an wissenschaftlichen Hochschulen.

Die Darstellung eines einheitlichen Verfahrens ist wegen
der sehr unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen und
-nebenbedingungen, der großen Spanne im Wert der Geräte
und verschiedenartiger Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten und Bewertungskriterien nicht durchführbar.

Trotzdem gibt es eine Reihe von Grundsätzen, deren Beachtung notwendig ist, um unerwünschte Verzögerungen des

Beschaffungsverfahrens vorzubeugen. Sie werden im Polgenden

8.1 ADV-Organisationsgesetz NW

dargestellt.

Wie bei der Beschaffung von Nicht-ADV-Gegenständen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Haushalts-führung und die Vergabeordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Zusätzlich wird durch das ADV-Organisationsgesetz ADVG NW vom 12.2.1974 in § 4 eine landeseinheitliche Koordinierung geregelt (s. auch Anhang A):

"Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers beschafft werden."

Jede entsprechende Beschaffung erfordert grundsätzlich eine Vorlage des Beschaffungsantrages an den Minister für Wissenschaft und Forschung NW auf dem Dienstwege zur Abstimmung, und zwar auch für Fälle von Schenkungen oder Finanzierung aus Mitteln Dritter (im Hinblick auf die Gesamtplanung und Folgekosten).

Als DV-Systeme und DV-Geräte im Sinne des ADVG NW gelten:

- DV-Systeme einschließlich peripherer Geräte, das heißt freiprogrammierbare Systeme mit angeschlossener Peripherie (ein- und ausgebenden und speichernden Geräten), die Programme speichern und durch Eingabe von Programmen für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Geräte in Versuchsanordnungen, wie Meß- und Regelstrecken. Hingegen gehören dazu Analogrechner, die als in sich abgeschlossenes System zu selbständigem Gebrauch bestimmt und mit eigenen Ein- und Ausgabevorrichtungen versehen sind.
- Alle durch Datenträger gesteuerten Ausgabegeräte
 (z.B. Zeichenautomaten), sofern sie für allgemeine
 Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Datenerfassungsgeräte sowie Datenträger erzeugende Eingabegeräte, soweit sie für allgemeine Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Einrichtungen zur Datenfernübertragung
- Weiterhin gehören dazu Erweiterungen und Ergänzungen vorgenannter Teile und Geräte.

8.2 Voraussetzungen für einen Beschaffungsantrag

In jedem Beschaffungsantrag sind Notwendigkeit und die sachlichen, räumlichen, personellen und haushaltsmäßiger Voraussetzungen darzustellen. Für Vorhaben erheblichen Umfanges sind folgende Vorarbeiten durchzuführen:

- Aufstellung einer Forschungs- und Entwicklungsplanung innerhalb der antragstellenden Einrichtung bzw. Hochschule
- Ermittlung des ADV-Bedarfes für das Beschaffungsvorhaben und Aufstellung einer Leistungsbeschreibung.